

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD · DER OBERKREISDIREKTOR



Herrn
Landgerichtsrat Dr. D.I. Rogge

4151 Langst-Kierst
Martinstr. 14

ABTEILUNG	AKTENZEICHEN	VERWALTUNGSGEBÄUDE	ZIMMER	FERNRUF	4152 KEMPEN-NDRH.
63/ 2	671-3992/68 Kla/Hö	Burgstraße 17	215	20 509	17. April 1969

Betr.: Einbau einer Ölfeuerungsanlage (40 000 kcal/h) und Einlagerung
von 5 200 l Heizöl (oberirdisch)

auf dem Grundstück

Langst-Kierst, Martinstr. 14

Flur:

3

Flurstück:

493 u. 506

Bezug: Ihr Bauantrag vom 24. 9. 1968

Baugenehmigung Nr. 3992/68

Hiermit wird gemäß den §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt — GV. NW. — Seite 373, Nr. 45/62) unbeschadet privater Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben auszuführen. Die Baugenehmigung, die gemäß § 88 Abs. 2 BauO NW auch für und gegen den Rechtsnachfolger gilt, ist die Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, daß dem beabsichtigten Bauvorhaben Hindernisse des zur Zeit geltenden öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

Von —

Ausnahme / Abweichung zugelassen.

Der Befreiungsbescheid vom — ist mit seinen Bedingungen auch Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die Übernahme einer Baulast war — nicht — Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens.

Sämtliche nachstehend aufgeführten und als Anlagen beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einschließlich der darin in Grün eingetragenen Änderungen und Prüfbemerkungen sind Inhalt dieser Baugenehmigung. Bleibt eine Bedingung unbeachtet, so verliert diese Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Bestandskräftige Auflagen können durch das geeignete Mittel des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

Gemäß § 91 BauO NW erlöschen Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen ist, verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei mir in Kempen, Burgstraße 17, einzulegen.

Geht dieser Bescheid innerhalb von 3 Tagen zu, so gilt der 3. Tag nach Aufgabe des Bescheides zur Post als Tag der Zustellung, es sei denn, der Bescheid ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Ist der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, so berechnet sich die Frist nach dem Tage des tatsächlichen Zuganges.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gebühr:

Für die Genehmigung des Bauvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von

60.-

DM erhoben. Ein besonderer Gebührenbescheid ist beigelegt.

Anlagen:



1 Satz Bauvorlagen

Nebenbestimmungen

☐	I
☐	II
☐	III
☐	IV
☒	V
☐	VI
☐	
☐	
☐	

- I grundsätzlicher Art
- II Garagen und Stellplätze
- III Abbruchmaßnahmen
- IV Werbeanlagen und Automaten
- V Ölbehälter- und Heizungsanlagen
- VI Entwässerungsanlagen

a, c + d

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Landesstraßenbauamt
Brandverhütungssingenieur

Vordrucke für Anzeigen

☐

A

☐

B

☐

C

☐

D

☐

Merkblatt Bauberufsgenossenschaft



I. A.

L. Hübner
(Hübner)
Kreisbauamtmann

Anlage V a Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Hinweise)
zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von
Feuerungsanlagen, Heizräumen und Brennstofflagerräumen

1. Maßgebend für die Ausführung und den Betrieb sind:
 - 1.1 Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373), insbesondere die §§ 45 - 49
 - 1.2 Die 1. Durchführungsverordnung (I. DVO) zur BauO NW vom 16. 7. 1962 (GV. NW. S. 459), insbesondere die §§ 25 - 28 und 43 - 46
 - 1.3 Die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gemäß § 2 des Immissionsschutzgesetzes vom 30. 4. 1962 (GV. NW. 1962 S. 225)
 - 1.4 Elektroanlagen an Heizungsanlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) entsprechen
 - 1.5 Die ergangenen Ergänzungen und Änderungen zu den vorstehenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Anlage V c Zusätzliche Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Hinweise)
bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Heizungsanlage
mit Ölfeuerung

1. Maßgebend für die Ausführung und den Betrieb sind:
 - 1.1 Die Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Ölheizungsanlagen; hier: DIN 4755 - Ölfeuerungen und Heizungsanlagen - und DIN 4787 - Ölbrenner - (bauaufsichtlich eingeführt durch Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 19. 1. 1960 - MBl. NW 1960 - S. 197).
 - 1.2 Die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. 3. 1961 (GV. NW. S. 171) in Verbindung mit den vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe sowie mit dem Normblatt DIN 6608 - geschweißte Behälter aus Stahl - (bauaufsichtlich eingeführt durch gemeinsamen RdErl. des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 - MBl. NW. 1959 S. 1285), einschließlich ergangener Änderungen und Ergänzungen.
2. Besondere Pflichten des Bauherrn:
 - 2.1 Bis zur Schlußabnahme sind vorzulegen:
 - 2.11 Schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23. 4. 1959 (MBl. NW. S. 1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist (siehe Anlage Nr. 6).
 - 2.12 Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zur Heizölbehälter-Verordnung (siehe Anlage Nr. 7); die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behälter vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen gemäß § 10 Heizölbehälter-Verordnung auszustellen.
 - 2.13 Werksbescheinigung, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.
 - 2.14 Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Verbindungsstücke.
3. Feuerungsanlagen
 - 3.1 Feuerstätten
 - 3.11 In Räumen mit Feuerstätten dürfen leicht entzündbare Gegenstände sowie explosionsgefährliche Stoffe weder gelagert noch verarbeitet werden.
 - 3.12 Die mit der Heizölbehälteranlage verbundenen Ölleitungen müssen so beschaffen sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird.
 - 3.13 Häusliche Feuerstätten und gleichartige andere Feuerstätten müssen folgende Mindestabstände haben:
 1. von feuerhemmenden Bauteilen mit brennbaren oder mit schwer entflammbaren Baustoffen, von Türbekleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm
 2. von anderen Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen 40 cm
 - 3.14 Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen sind von den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch geeignete Baustoffe wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Mauerwerk oder Blech zu schützen.
Auf die gleiche Weise sind Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen unter Feuerstätten zu schützen. Dies gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten gesichert ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder durch strahlende Wärme nicht entflammt werden kann.
 - 3.2 Schornsteine und Verbindungsstücke
 - 3.21 Rauchrohre und Rauchkamine müssen die unter 3.13 genannten Abstände von den dort aufgeführten Bauteilen haben.

- 3.22 Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen, so sind die Wände in einem Umkreis von 20 cm aus nicht brennbaren, feuerbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn nicht ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird; bei zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum im Bereich der Rohre mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen.
- 3.23 An Schornsteine, an die Kochherde, Badeöfen, Waschkessel oder Kleinheizkessel angeschlossen werden, dürfen andere Feuerstätten, mit Ausnahme von Feuerstätten in derselben Wohnung oder in Einfamilienhäusern auch mit Einliegerwohnung, nicht angeschlossen werden. Kochherde und Badezimmeröfen dürfen an einen gemeinsamen Schornstein angeschlossen werden.
- 3.24 Schornsteinwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden. Die Schornsteinwangen dürfen nicht durch Einstemmen von Schlitzfenstern jeder Art, Einsetzen von Dübeln oder Bankeisen, Einschlagen von Mauerhaken oder Einlegen von Ankern geschwächt oder in unzulässiger Weise beansprucht werden.
- 3.25 Jeder Rauchschorstein muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. Schornsteine, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden sollen, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. Unterhalb der Knickstellen schräggeführter (gezogener, geschleifter) Rauchschorsteine können Reinigungsöffnungen verlangt werden. Reinigungsöffnungen müssen mindestens eine Größe von 12 cm mal 13 cm haben und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 3.26 Schornsteine aus Mauersteinen müssen auf den Außenseiten gefugt oder verputzt, im Innern der Gebäude verputzt werden; die Fugen an den Innenseiten sind zu verstreichen.
- 3.27 Ungeschützte Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen müssen mindestens 50 cm, feuerhemmend bekleidete Bauteile mindestens 30 cm von den Reinigungs- und Einsteigeöffnungen entfernt sein. Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen sind durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Steine oder Bleche zu schützen, die vorn mindestens 50 cm, seitlich mindestens je 20 cm über die Öffnungen vorspringen.
- 3.28 Die Schornsteinmündung muß bei harter Bedachung den Dachfirst mindestens 40 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche sein. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Schornsteine am First austreten und diesen mindestens 80 cm überragen.
- 3.29 Die Schornsteinmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagrecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Dachhaut.
- 3.30 Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen müssen von Außenflächen der Schornsteine mindestens 5 cm entfernt sein, dies gilt nicht für Fußböden, Fußleisten, Treppen und Dachlatten. Zwischenräume in der Deckendurchführung sind mit nicht brennbaren und raumbeständigen Baustoffen auszufüllen.

4. Heizräume

- 4.1 Die Wände und Decken von Heizräumen müssen feuerbeständig sein; das gleiche gilt für tragende Pfeiler und Stützen der Heizräume.
- 4.2 Die Fußböden der Heizräume und der dazugehörigen Nebenräume sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
- 4.3 Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
- 4.4 Lüftungsleitungen innerhalb von Heizräumen müssen feuerbeständig sein.
- 4.5 Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtung haben.
- 4.6 Für das Abschalten der Gesamtanlage, einschließlich Vorwärmung ist ein elektrischer Notschalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle anzubringen.

Anlage V d Zusätzliche Nebenbestimmungen zur oberirdischen Lagerung von Heizöl

1. Lagerung in Gebäuden

1.1 In Gebäuden darf Heizöl gelagert werden:

1.11 in Wohnungen:

1.111 in Kanistern bis 40 l je Wohnung

1.112 in ortsfesten Vorratsbehältern bis 100 l je Wohnung

1.12 in Heizräumen bis 5.000 l

1.13 außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten

1.131 in Kanistern bis 1.000 l je Gebäude

1.132 in Fässern und Tanks bis 5.000 l je Gebäude

1.14 in besonderen Brennstofflagerräumen
5.000 - 100.000 l

1.2 Allgemeine Anforderungen an Räume, in denen Heizöl gelagert wird

1.21 Wird Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist ein Brennstofflagerraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen dicht und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.

1.22 An der Tür eines Brennstofflagerraumes, in dem Heizöl gelagert wird, ist außen ein auffälliger, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut "Heizöllagerung! Feuer und Rauchen verboten!" anzubringen.

1.23 Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

1.24 Lüftungsleitungen innerhalb von Brennstofflagerräumen müssen feuerbeständig sein.

1.25 Brennstofflagerräume, in denen Heizöl gelagert wird, dürfen nur über Heizölsperren oder Heizölabscheider an Anlagen für Abwasser oder Niederschlagwasser angeschlossen werden.

- 1.3 Besondere Anforderungen
- 1.31 Räume, in denen Heizöl gelagert wird, müssen so beschaffen sein, daß auslaufendes Heizöl nicht in Abwassergruben und -leitungen, in Schächte und Kanäle für Kabel oder Rohrleitungen oder in Gewässer gelangen kann; Abläufe in diesen Räumen müssen gegen Heizöl abgesperrt sein. Bei Lagerung von mehr als insgesamt 300 l Heizöl ist der Fußboden ölundurchlässig und aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen herzustellen. Die Räume müssen durch eine Beleuchtungsanlage ausreichend elektrisch erhellt werden können (TVbF Anh. II Nr. 2.1 (2) und (1) - TVLwF zu § 6 - VLwF Nr. 4 (1) sowie §§ 45 und 69 BauO NW).
- 1.32 Bei Lagerung von mehr als 1.000 l Heizöl außerhalb von Heizöllagerräumen und Heizräumen müssen Handfeuerlöscher nach DIN 14 406 zur Bekämpfung von Bränden flammen- und glutbildender Stoffe (Brandklasse B) bereitgehalten werden.
- 1.33 Wird Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden außerhalb von Wohnungen in Heizräumen (siehe Ziffer 1.12) oder sonstigen Räumen (siehe 1.132 und 1.14) gelagert, so muß der Lagerraum feuerbeständige Decken und Wände haben. Der Fußboden muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Der Raum muß gelüftet werden können.
- 1.34 Die Türen in Brennstofflagerräumen (1.14) und Heizräumen (1.2) müssen dicht und selbstschließend sein. Die Bestimmungen der Ziffer 4.3 in der Anlage V c (feuerhemmende Türen in Heizräumen) bleibt jedoch unberührt.
- 1.35 In der Nähe von Brennstofflagerräumen, in denen Heizöl gelagert wird, muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit angebracht sein.
- 1.36 Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1.000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorräte in Gebäuden gelagert, so muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.
- 1.4 Behälteranlagen müssen so aufgestellt werden oder eingebaut sein, daß Undichtigkeiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen muß austretendes Heizöl sichtbar aufgefangen werden, wenn die Behälter nicht mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten ausgestattet sind.

- 1.5 Bei Lagerung von mehr als insgesamt 300 l Heizöl je Gebäude - bei Unterteilung in Brandabschnitte je Abschnitt - muß auslaufendes Heizöl innerhalb des Raumes in einem ölundurchlässigen Auffangraum geeigneter baulicher Ausbildung (z.B. durch Schwelle, Vertiefung Wanne) aufgefangen werden. Auffangräume müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dürfen keine Abläufe oder Abflüsse haben, es sei denn, daß diese in einem dichten Ableitungssystem in eine betriebseigene Abscheideanlage (z.B. Heizölsperre, Heizölabscheider) führen (§ 45 Abs. 3 BauO NW).
- 2 Lagerbehälter
- 2.1 Für Heizungsanlagen kommen Heizölbehälter folgender genormter Bauarten in Betracht:
- 2.11 Bei unterirdischer Lagerung Behälter nach DIN 6808 Blatt 1 - 2,
- 2.12 bei teilweise oberirdischer Lagerung Behälter nach DIN 6617 oder DIN 6619,
- 2.13 bei oberirdischer Lagerung Behälter nach DIN 6616, DIN 6618, DIN 6620 Blatt 1.
- 2.14 Für diese Behälter gelten die Gütebestimmungen RAL - RG-998 des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim DNA.
- 2.15 Für oberirdische Lagerung des Heizöls eignen sich ferner rechteckige Behälter aus Stahl, die am Aufstellungsort geschweißt werden. Für diese Behälter gelten die Bau- und Prüfgrundsätze nach DIN 6625 Blatt 1 und die Gütebestimmungen RAL - RG-616 (DIN 4755, 5.11).
- 2.2 Für Heizölbehälter nicht genormter Bauarten ist im Einzelfalle der Nachweis der Eignung zu erbringen.
- 2.21 Werkstoffe für Tankwandungen, die nicht ausschließlich aus Metall oder Stahlbeton bestehen, bedürfen einer Bauartzulassung (DIN 4755, 5.12).
- 2.3 Bei genormten Behältern aus Stahl gilt der Nachweis der Eignung als erbracht, wenn die Behälter das Gütezeichen RAL-RG 998, bei Rechteck-Behältern aus Stahl, wenn die Behälter das Gütezeichen RAL-RG 616 tragen. Hersteller, die nicht zur Führung eines Gütezeichens berechtigt sind, müssen in jedem Einzelfalle den Nachweis durch Bescheinigung eines Sachverständigen über die Bau- und die Druckprüfung erbringen.
- 2.4 Die Blechdicke muß bei Behältern bis zu jeweils 3.500 l Rauminhalt mindestens 3 mm, bei Behältern mit größerem Rauminhalt mindestens 5 mm betragen (TVbF Anh. II Nr. 3. 13 (4)).

- 2.5 Die Behälter sind an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Herstellerschild zu versehen, das außer dem Wortlaut " Nur für Heizöl (A III) ! " folgende Angaben enthält:
- Hersteller
Herstellungsnummer,
Baujahr
Rauminhalt je Behälter oder Abteil,
Gütezeichen oder Prüfstempel des Werkprüfers.
- 2.6 Andere Werkstoffe als Stahl können verwendet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bestätigt ist. Die Güteeigenschaften der Werkstoffe sind auf Verlangen durch Werksbescheinigungen nach DIN 50 049 nachzuweisen.

Lageplan

Maßstab 1:500

Kreis Kempen-Krefeld
Gemeinde Langst-Kierst
Gemarkung Langst-Kierst
Flur 3
Flurstück 493,
Fläche 598qm,
Flurstück 506, Fläche 101qm

Eigentümer:
Breuers, Katharina, geb. Hilgers, Landwirtin
Liegenschaftsbuch Nr. 227
Grundbuch Band 13 Blatt 464

Blank, Otto Wilhelm, Landwirt



